



Datum: 29.09.2022 Nr.: 43

Inhaltsverzeichnis

Seite

Senat:

Fünfte Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen
an der Georg-August-Universität Göttingen

848

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 21.09.2022 die fünfte Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung vom 24.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I 2/2011, S. 55), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats (29.09.2021) und des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät (13.09.2021) (Amtliche Mitteilungen I 44/2021, S. 1072), beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG, § 34 Abs. 3 Satz 2 GO). Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat am 12.09.2022 diese fünfte Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 63h Abs. 2 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG und § 34 Abs. 3 Satz 2 GO).

Artikel 1

Die Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Wahlordnung wird um den Klammerzusatz (WO-Koll) ergänzt.

2. § 2 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 gestrichen. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 1 und 2.

b) Der neue Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „¹Im Falle einer Kandidatur zu einem Organ sollen die Mitglieder des Wahlausschusses an Entscheidungen nicht beteiligt werden, die dieses Organ betreffen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird der bisherige Satz zu Satz 1 und es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Ladungsfrist durch die*den Vorsitzende*n auf bis zu einen Werktag (ohne Samstag) verkürzt werden.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst: „³Die Aufgaben der Wahlleitung können vollumfänglich auf Beschäftigte der Verwaltung delegiert werden (im Folgenden: Beauftragte); bereits erfolgte Delegationen gelten als nach dieser Ordnung vorgenommen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „¹Das Wählerverzeichnis ist gegen Nachweis der Mitgliedschaft digital zur Einsichtnahme bereitzustellen.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „¹Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerber*innen auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und gegebenenfalls mit dem Kennwort als Zusatz aufzuführen; abweichend von Halbsatz 1 werden, sofern alle Bewerber*innen als Listenvorschlag eingereicht wurden, jene in der Reihenfolge des Listenvorschlags aufgeführt. ²Bei jeder*jedem Bewerber*in ist Raum für die Stimmabgabe vorzusehen.“

7. § 15a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Wählende“ das Wort „pseudonymisiert“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 6 wird vor dem Wort „protokolliert“ das Wort „dauerhaft“ eingefügt.

8. § 15b wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „¹Beginn und Beendigung der digitalen Wahl sind nur zulässig, wenn die Systemeingaben zu Beginn und Beendigung vorab gemeinsam durch zwei berechnigte Personen autorisiert werden; die Autorisierung ist zu protokollieren.“

9. § 15d wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Satznummer gestrichen.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 4 und 5 wie folgt neu gefasst: „⁴Weist eine wahlberechnigte Person nach, dass sie ohne eigenes Verschulden die Antragsfrist versäumt hat, kann die persönliche Briefwahlbeantragung und Entgegennahme der Briefwahlunterlagen noch bis 11:00 Uhr am letzten Wahltag (Ausschlussfrist) erfolgen. ⁵Abweichend von Sätzen 3 und 4 endet die Frist für die schriftliche und die persönliche Beantragung der Briefwahl im Falle einer mit einer digitalen Wahl verbundenen Briefwahl zwei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums (Ausschlussfrist); Halbsatz 1 gilt nicht, sofern die*der Wahlberechnigte an der digitalen Stimmabgabe gehindert ist und die Wahlleitung dies zu vertreten hat.“

b) In Absatz 7 Satz 2 wird die Ziffer „12“ durch die Ziffer „11“ ersetzt.

11. § 20 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst „(5) Wird die Wahl eines Organs ganz oder teilweise für ungültig erklärt oder berichtigt oder ändert sich die Zusammensetzung aufgrund einer Nach-, Ergänzungs- oder Neuwahl, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Amtshandlungen dieser Organe oder der Mitglieder dieser Organe.“

12. § 22 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „²Ausschlussfristen enden um 15:00 Uhr, an Freitagen um 12:00 Uhr, soweit nicht in oder auf Grundlage dieser Wahlordnung eine abweichende Ausschlussfrist festgelegt ist.“

13. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 5 wird wie folgt neu gefasst: „⁵Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind, die Verletzung unverzüglich gegenüber einer aufsichtführenden Person im Wahllokal oder gegenüber der Wahlleitung angezeigt worden ist und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der jeweils ersten Ersatzperson geführt haben oder geführt haben können; die Anfechtung der einer Wahl zugrundeliegenden Wahlvorschriften ist nur zulässig, wenn sie zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der jeweils ersten Ersatzperson geführt haben oder geführt haben können.“

b) Satz 7 wird wie folgt neu gefasst: „⁷Der Wahleinspruch oder die Anfechtung der einer Wahl zugrundeliegenden Wahlvorschriften durch andere Personen muss damit begründet werden, dass die Wahl Gruppenvertreter*innen betrifft, zu deren Wahl die Person wahlberechtigt ist.“

c) Satz 8 wird wie folgt neu gefasst: „⁸Ein Wahleinspruch nach Satz 7 ist bei der Wahlleitung einzureichen und mit deren Stellungnahme unverzüglich dem Wahlausschuss zur Entscheidung vorzulegen.“

14. § 27 wird wie folgt neu gefasst:

„Die fünfte Änderung der Wahlordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft und ist erstmals auf die Wahlen im Wintersemester 2022/2023 anzuwenden.“

Artikel 2

Die fünfte Änderung der Wahlordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I am 01.10.2022 in Kraft und ist erstmals auf die Wahlen im Wintersemester 2022/2023 anzuwenden.
